

ZH_OBERGERICHT UE210155 vom 13. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210155

FR: ZH_OBERGERICHT UE210155 du 13 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210155 del 13 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Im April 2021 erstattete A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgende Beschwerdegegnerin), welche bis 11. Dezember 2020 die Beiständin des Sohnes von A. _____ gewesen war (Urk. 8/1; Urk. 8/2/1; Urk. 8/4/8 S. 2). Am 19. Mai 2021 verfügte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Staatsanwaltschaft) die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin betreffend Ehrverletzung etc. (Urk. 3). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 21. Mai 2021 Beschwerde und verlangte sinngemäss, dass die Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin zu eröffnen sei (Urk. 2, inkl. Beilagen Urk. 4). Am 2. Juni 2021 (Urk. 7) reichte die Staatsanwaltschaft die Untersuchungsakten ein (Urk. 8).

E. 1.1

Eine Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde führende Person hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfechtet (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c; Art. 385 Abs. 1 StPO). Bei Laienbeschwerden ist grundsätzlich ein grosszügiger Massstab an die formellen Anforderungen einer Beschwerde

- 4 - zu setzen. Dennoch kann auch von einem Laien erwartet werden, bereits mit der Beschwerdeschrift und ohne zusätzliche Aufforderung zur Verbesserung auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid konkret einzugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1039/2020 vom 20. April 2021 E. 1.5. mit weiteren Hinweisen). Erfüllt die Eingabe diese Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Lediglich soweit erforderlich, d.h. entscheidrelevant, ist nachfolgend auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin näher einzugehen. Vorab ist festzuhalten, dass Beschwerdegegenstand einzig die angefochtene Verfügung ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_585/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 4.3 und 1C_446/2021 vom 24. März 2022 E. 1.3). 2.

E. 2.1

Nachdem die Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin (Urk. 2) den gesetzlichen Anforderungen nicht genügte, wurde sie mit Verfügung vom 8. Juli 2021 aufgefordert, eine verbesserte Beschwerdeschrift einzureichen, in der sie sich mit den Argumenten der

Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung auseinandersetzen und insbesondere klar darzutun habe, weshalb die Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht zuträfen beziehungsweise welche Vorwürfe die Staatsanwaltschaft nicht behandelt haben soll. Dabei wurde ihr ausführlich dargelegt, mit welcher Begründung die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung verneinte. Des Weiteren wurde ihr klar aufgezeigt, mit welchen Argumenten der Staatsanwaltschaft sie sich in ihrer verbesserten Beschwerdeschrift auseinandersetzen müsse. Ausserdem wurde sie darauf hingewiesen, dass sie in ihrer Eingabe selbst kurz umschreiben müsse, inwiefern die Beschwerdegegnerin eine Straftat begangen haben soll, wobei es nicht ausreiche, bloss auf Beilagen oder auf die Untersuchungsakten zu verweisen (Urk. 10 S. 3 f.). 3.

- 5 -

E. 2.2

Am 13. Juli 2021 und 14. Juli 2021 reichte die Beschwerdeführerin innert Frist zwei verbesserte Beschwerdeschriften samt Beilagen ein (Urk. 12; Urk. 13/1-49; Urk. 15; Urk. 16/1-5).

E. 2.3

Die Prozesskaution ging am 13. August 2021 auf dem Konto des Obergerichts des Kantons Zürich ein (Urk. 21). In der Verfügung vom 15. September 2021 wurde erwogen, dass der Betrag mutmasslich verspätet einbezahlt worden sei, basierend auf den derzeit vorliegenden Akten jedoch nicht festgestellt werden könne, wann der Betrag zugunsten der Obergerichtskasse der Schweizerischen

- 3 - Post übergeben oder dem Konto der Beschwerdeführerin belastet worden sei. Der Beschwerdeführerin wurde deshalb Frist angesetzt, um nachzuweisen, dass sie die Prozesskaution vor Ablauf der Frist geleistet hat (Urk. 22). In der Folge teilte die Beschwerdeführerin telefonisch und schriftlich mit, ein Mitarbeiter der hiesigen Kammer hätte ihr angegeben, dass sie bis September 2021 Zeit habe, um die Prozesskaution zu leisten (Urk. 24; Urk. 25, inkl. Beilagen Urk. 26/1-2).

E. 2.4

Mit Eingabe vom 30. Mai 2022 zog die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurück. Der Beschwerderückzug ist nicht unterzeichnet (Urk. 28). Am 10. Juni 2022 ersuchte sie, dass ihr Beschwerderückzug widerrufen und das Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin weitergeführt werde. Als Grund gab sie an, dass ihr Beschwerderückzug in einem erkrankten Zustand erfolgt sei, und reichte diverse Belege hierzu ein (Urk. 29, Urk. 30/1-3).

E. 3

Wie nachfolgend aufgezeigt, können die Fragen, ob die Leistung der Prozesskaution rechtzeitig sowie der Beschwerderückzug rechtsgültig erfolgte, infolge Nichteintretens auf die Beschwerde aufgrund mangelhafter Begründung offen bleiben.

E. 3.1

In ihren verbesserten Beschwerdeschriften vom 13. Juli 2021 und 14. Juli 2021 bringt die Beschwerdeführerin sinngemäss vor, als Laiin nur schwerlich in der Lage zu sein, ohne anwaltliche Unterstützung eine Beschwerde zu verfassen (Urk. 12; Urk. 15). Diesbezüglich

ist zunächst festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin frei stand respektive noch immer frei steht, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Wie vorstehend erwähnt, kann – selbst ohne Aufforderung zur Verbesserung – auch von Laien erwartet werden, in ihrer Beschwerdeschrift konkret auf die Erwägungen eines angefochtenen Entscheids einzugehen. Dies hat vorliegend umso mehr zu gelten, nachdem der Beschwerdeführerin in der Verfügung vom 8. Juli 2021 – wie vorstehend erwähnt – die Begründung der Staatsanwaltschaft wie auch die Argumente, mit welchen sie sich auseinandersetzen müsste, ausführlich dargelegt wurden (vgl. Urk. 10).

E. 3.2

Trotz diesen ausführlichen Erläuterungen unterliess es die Beschwerdeführerin, sich in ihren verbesserten Beschwerdeschriften mit der Argumentation der Staatsanwaltschaft auseinanderzusetzen, und legt sie darin nicht dar, weshalb die Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. Mai 2021 falsch sein soll (Urk. 12; Urk. 15). Sie wiederholte in beiden Eingaben zunächst lediglich den bereits in ihrer ursprünglichen Beschwerdeschrift pauschal geäusserten Vorwurf, wonach die Beschwerdegegnerin ihre Machtposition als Beiständin ausgenutzt habe, und tätigte überdies weitschweifige und im vorliegenden Zusammenhang grösstenteils nicht sachdienliche Ausführungen. Namentlich brachte sie lediglich pauschal vor, die fraglichen Dokumente (Stellungnahme der Beschwerdegegnerin an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde vom 15. Juni 2020 [Urk. 13/34 = Urk. 8/4/2] und Anmeldung für Beizug vom 23. September 2014 [Urk. 8/4/20]) enthielten Unwahrheiten. Sie setzte sich jedoch weder mit der Frage, weshalb es sich bei besagten Dokumenten – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 3 S. 3 f.) – um Urkunden im strafrechtlichen Sinn handeln soll, auseinander, noch führte sie einen relevanten Nachteil, der ihr durch diese Dokumente entstanden sein soll, an. Des Weiteren setzt sie sich auch nicht mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft, weshalb keine Ehrverletzungsdelikte vorliegen (Urk. 3 S. 2), auseinander, und führt nicht an, inwiefern ihr Anspruch und derjenige ihres Sohnes als ehrbare Menschen zu gelten, in strafrechtlich relevanter Weise verletzt worden sein soll.

- 6 - Hinsichtlich der dreimonatigen Strafantragsfrist führte sie in allgemeiner Weise lediglich an, die Beschwerdegegnerin habe in ihrer Zeit als Beiständin, wo immer es ihr möglich gewesen sei, ein schlechtes Bild von ihr verbreitet, weshalb ihrer Ansicht nach die dreimonatige Strafantragsfrist eingehalten sei (Urk. 15 S. 1). Hierzu ist – wie erwähnt – festzuhalten, dass Beschwerdegegenstand einzig die angefochtene Verfügung ist, dementsprechend die lediglich pauschal vorgebrachten (angeblichen) weiteren Versuche der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin oder deren Sohn in ihrer Ehre zu verletzen, nicht Thema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind. Auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, dass keine Amtsgeheimnisverletzung vorliege (Urk. 2 S. 2), geht sie gar nicht ein (Urk. 12; Urk. 15).

E. 3.3

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin in ihrer verbesserten Beschwerdeschrift vom 13. Juli 2021 die Tatbestände der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 StGB sowie den Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB vor, welche von der Staatsanwaltschaft nicht behandelt worden sein sollen (Urk. 12 S. 2). Diese Tatbestände nannte sie bereits anlässlich der polizeilichen Befragung vom 21. April 2021, erläuterte dabei jedoch nicht, mit welchem konkreten Verhalten die Beschwerdegegnerin diese Tatbestände erfüllt haben soll (Urk. 8/2/1 F/A 19). In ihren verbesserten

Beschwerdeschriften machte sie in Bezug auf die genannten Tatbestände erneut lediglich pauschal geltend, die Beschwerdegegnerin habe diese erfüllt, zumal sie in ihrer Stellungnahme an die KESB vom 15. Juni 2020 und auch generell gelogen und ihre Pflichten nicht korrekt erfüllt habe. Ausserdem erhob sie den pauschalen Vorwurf, die von der Beschwerdegegnerin geäusserten Unwahrheiten hätten dazu geführt, dass die Kreisschulpflege eine Gefährdungsmeldung eingereicht habe (Urk. 12 S. 2; Urk. 15 S. 2). Wie bereits erwähnt (und der Beschwerdeführerin ausführlich dargestellt, vgl. Urk. 10), erfüllen solch pauschale Vorbringen die gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht und vermögen nicht aufzuzeigen, weshalb die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass kein Tatverdacht ersichtlich sei, unzutreffend sein soll.

- 7 -

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es nicht angeht, lediglich unsubstanzierte Anschuldigungen vorzubringen beziehungsweise Straftatbestände zu nennen und dann von den Strafverfolgungsbehörden zu verlangen, umgehend ein Strafverfahren einzuleiten. Auch wenn die Vorwürfe Offizialdelikte betreffen, trifft die Anzeigerstatterin eine minimale Substanziierungspflicht. Auf diese Pflicht ist sie sowohl von der Strafuntersuchungsbehörde (vgl. Urk. 8/2/1) als auch von der hiesigen Kammer (vgl. Urk. 10) hingewiesen worden. Dennoch ist die Beschwerdeführerin dieser Pflicht vorliegend nicht nachgekommen. Nach dem Gesagten sind keine Vorwürfe der Beschwerdeführerin ersichtlich (und wird solches von ihr in der Beschwerde auch nicht genügend konkret aufgezeigt), welche von der Staatsanwaltschaft nicht behandelt wurden, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

E. 3.5

Auch die in den verbesserten Beschwerdeschriften – trotz entsprechendem Hinweis (vgl. Urk. 10) – erneut vorgenommenen Verweise auf von ihr eingereichten Unterlagen helfen der Beschwerdeführerin nicht. Mit dem blossen Verweis auf Unterlagen setzt sie sich mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft nicht auseinander. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, in den zahlreichen Beilagen der Beschwerdeführerin nach Gründen zu suchen, die gegen die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und für die Beschwerde resp. den Standpunkt der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin habe sich strafbar gemacht, sprechen. Vielmehr wäre es Aufgabe der Beschwerdeführerin gewesen, in ihrer Eingabe selbst kurz zu umschreiben, inwiefern die Beschwerdegegnerin eine Straftat begangen haben soll und die Ausführungen der Staatsanwaltschaft unzutreffend sind. Dieser Pflicht ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen.

E. 4

Nach dem Gesagten genügen auch die Eingaben der Beschwerdeführerin vom 13. Juli 2021 (Urk. 12) und vom 14. Juli 2021 (Urk. 15) den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegündung nicht. In Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO ist daher androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 8 - III. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren – insbesondere

angesichts des Aufwands des Gerichts – auf Fr. 900.– festzusetzen. Diese ist der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und aus der von ihr geleisteten Prozesskaution von Fr. 1'800.– zu beziehen (Urk. 21). Der Restbetrag der Prozesskaution ist unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Entschädigungen sind keine auszurichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.